



Verwaltungsrat

349. Tagung, Genf, 30. Oktober–9. November 2023

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 1. November 2023

Original: Englisch

Achtzehnter Punkt der Tagesordnung

Bericht des Generaldirektors

Fünfter Zusatzbericht: Vorkehrungen für die (Sonder-)Tagungen
349.*bis* und 349.*ter* des Verwaltungsrats

► Einleitung

1. Auf der Sitzung der Screening-Gruppe vom 28. September 2023 wurde das Amt ersucht, Informationen zu den praktischen Modalitäten der zwei anstehenden, für den 10. und 11. November 2023 anberaumten Sondertagungen des Verwaltungsrats bereitzustellen, sollte der Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) beschließen, teilweise als Plenarausschuss zusammenzutreten. Diese Vorlage wurde in Anbetracht dieses Ersuchens erarbeitet, um dem Verwaltungsrat die Prüfung und Entscheidung zu erleichtern.
2. Es sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verfassung der IAO und Absatz 3.2.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates am 10. und 11. November 2023 zwei Sondertagungen des Verwaltungsrats stattfinden werden; die (Sonder-)Tagung 349.*bis* über die mögliche Verweisung des Streitfalles über das Übereinkommen Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof, entsprechend dem Ersuchen der Arbeitnehmergruppe und von 36 Regierungen, und die (Sonder-)Tagung 349.*ter* über die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstandes über das Streikrecht in die Tagesordnung der 112. Tagung (Juni 2024) der Konferenz, entsprechend dem Ersuchen der Arbeitgebergruppe. Bei den Beratungen über den Zeitpunkt und die Dauer der Sondertagungen haben einige Mitgliedsgruppen die Auffassung vertreten, der Verwaltungsrat sollte im Interesse der Inklusivität als Plenarausschuss zusammentreten.

3. Die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat als Plenarausschuss zusammentritt, ist in Absatz 4.3.1 seiner Geschäftsordnung vorgesehen, der wie folgt lautet:

Der Verwaltungsrat kann beschließen, als Plenarausschuss zusammenzutreten, um einen Meinungsaustausch durchzuführen, bei dem Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, in der von ihm bestimmten Weise Gelegenheit gegeben werden kann, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten zu äußern, die ihre eigene Situation betreffen. Der Plenarausschuss erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

4. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, eine oder beide Sondertagungen teilweise als Plenarausschuss zu veranstalten, könnten die folgenden praktischen Vorkehrungen in Betracht gezogen werden, wobei der Vorsitzende nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden über etwaige Anpassungen entscheiden kann, die für eine effiziente Durchführung der Beratung erforderlich sind:

- Während der Morgensitzung (von 10.30 bis 13.00 Uhr) sollte der Verwaltungsrat mit uneingeschränkter Beteiligung der Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind und berechtigt sein werden, höchstens eine Erklärung von nicht mehr als drei Minuten abzugeben, einen Meinungsaustausch über den Tagesordnungsgegenstand veranstalten.
- Mitglieder des Verwaltungsrats, die Regierungen vertreten, sind berechtigt, höchstens eine Erklärung von nicht mehr als drei Minuten abzugeben.
- Für andere Teilnehmer könnten folgende zeitliche Beschränkungen gelten: 15 Minuten für die für die einleitenden oder abschließenden Erklärungen der Sprecher der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; fünf Minuten für die Erklärungen im Namen der Regierungsgruppen.
- Der Präsident kann die Zeitvorgaben verkürzen, sofern die Situation dies rechtfertigt, z.B. bei einer sehr langen Rednerliste.
- Delegierte, die während der Morgensitzung das Wort ergreifen möchten, sollten sich mindestens 24 Stunden im Voraus per E-Mail an governingbody@ilo.org anmelden.
- Am Nachmittag (von 15.30 bis 18.30 Uhr) könnte der Verwaltungsrat zu einer Plenarsitzung zusammentreten, um die Beratungen abzuschließen und einen Beschluss zum Gegenstand auf der Tagesordnung zu fassen. Die Plenarsitzung beginnt mit einem mündlichen Bericht des Präsidenten über den Meinungsaustausch im Plenarausschuss. Die Nachmittagssitzung kann sich bei Bedarf bis in den Abend erstrecken.

► Beschlussentwurf

5. **Der Verwaltungsrat billigte die Vorkehrungen für seine (Sonder-)Tagungen 349.bis und 349.ter, wie in Absatz 4 der Vorlage GB.349/INS/18/5(Rev.1) dargelegt, und ersuchte darum, dass diese Vorkehrungen unverzüglich allen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und auf der öffentlichen Webseite des Verwaltungsrats veröffentlicht werden.**